

HERAUSGEBER:

NETZWERKFRAUEN-BAYERN
c/o LAG SELBSTHILFE BAYERN
ORLEANSPLATZ 3 · 81667 MÜNCHEN
TEL.: 089/ 45 99 24 27 ODER 089/ 45 99 24 24
WWW.NETZWERKFRAUEN-BAYERN.DE



VBA - VERBUND BEHINDERTER ARBEITGEBERINNEN
WESTENDSTR. 93 · 80339 MÜNCHEN
TEL. 089/54034680
WWW.VBA-MUENCHEN.DE



VIF VEREINIGUNG INTEGRATIONS-FÖRDERUNG E.V.
KLENZESTR. 57c · 80469 MÜNCHEN
TEL. 089/3090486-0
WWW.VIF-SELBSTBESTIMMT-LEBEN.DE




GESTALTUNG: WWW.P--C.DE

ALLE INKLUSIVE!

Die neue UN-Konvention zum
Schutz der Rechte von Menschen
mit Behinderung





AM 26. MÄRZ 2009 TRAT IN DEUTSCHLAND DIE UN-KONVENTION ZUM SCHUTZ DER RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN KRAFT.

Die UN-Konvention eröffnet völlig neue Perspektiven für das Selbstverständnis von Menschen mit Behinderung inmitten der Gesellschaft. Sie betrachtet Behindertenpolitik konsequent aus der Sicht der Menschenrechte und stellt klar: Jeder Mensch ist einzigartig. Er bereichert in seiner Einzigartigkeit die Gesellschaft und trägt zu ihrer Entwicklung bei. Daraus ergibt sich ein Perspektivenwechsel:

„Nicht der Mensch mit Behinderung muss sich dem System anpassen, sondern das System an den Bedarf des Menschen mit Behinderung.“

PROF. DR. ULRICH HEIMLICH, LMU MÜNCHEN
DEPARTEMENT FÜR PÄDAGOGIK UND
REHABILITATION

Die UN-Konvention bereitet damit den Weg für große Veränderungen, die alle Bereiche des menschlichen Lebens betreffen: Zusammenleben, Bildungssystem, kulturelles Leben, Arbeitswelt.



ZUR ENTSTEHUNG DER BEHINDERTENRECHTS- KONVENTION:

Menschen mit Behinderungen sind weltweit massiven Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Dazu gehören in einigen Ländern z.B. das Verbot von Heirat und Familiengründung, die Zwangssterilisation, sexualisierte Gewalt, die zwangsweise Unterbringung in Heimen, das Verbot zu wählen, die zwangsweise Sonderbeschulung, das Fehlen von barrierefreien Verkehrsmitteln und Wohnungen. Zweck der Behindertenrechts-Konvention ist es, Würde, Gleichberechtigung und Grundfreiheiten aller Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, zu schützen und aktiv zu fördern. Ihr Ziel ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie setzt sich ein für Wahlfreiheit, Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

Die UN-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Sie fließt in die deutsche Gesetzgebung ein. Ihre Vorgaben sind rechtlich verbindlich. Das heißt: ein Mensch mit Behinderung kann die Rechte der UN-Konvention einklagen. Bund und Länder haben sich mit ihrer Unterschrift dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Vorgaben der Konvention realisiert werden können.

DER LATEINISCHE BEGRIFF “INKLUSION” BEDEUTET:

Einbeziehung
Einschluß
Dazugehörigkeit

WAS IST INKLUSION?

Es geht um die Gesellschaft und um die Menschen, die in ihr leben. Inklusion bewirkt in der Gesellschaft eine Veränderung im Denken und Handeln. Niemand wird ausgeschlossen. Es gibt keine Ausgrenzung. Menschen mit Behinderungen werden von Anfang an wahrgenommen, anerkannt und selbstverständlich angenommen. Inklusion gilt aber für alle Menschen. (...)

WWW.ALLE-INKLUSIVE.DE

In der UN-Konvention werden u.a. folgende Themen behandelt: Gleichstellung, Antidiskriminierung, Selbstbestimmtes Leben, Frauen, Bildung, Schutz, Barrierefreiheit, Gesundheit, Sicherheit, soziale Sicherung, Rehabilitation, Freiheit.



AUS DER UN-KONVENTION:

SELBSTBESTIMMT LEBEN UND EINBEZIEHUNG IN DIE GEMEINSCHAFT

SIEHE ARTIKEL 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; (...)

Das heißt: Jeder Mensch hat das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Ein Mensch mit Behinderung kann seinen Aufenthaltsort frei wählen. Er entscheidet selbst darüber, in welcher Wohnform er leben will und wie er seinen Tagesablauf gestalten möchte. Der Staat trifft wirksame und geeignete Maßnahmen, einem Menschen mit Behinderung das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu ermöglichen: dazu gehört die persönliche Assistenz.

Assistenz ist jede Form der persönlichen Unterstützung, die Menschen mit Behinderung ermöglicht, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Der Mensch mit Behinderung entscheidet dabei, wer die Unterstützung erbringt, er bestimmt den Ort, den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Unterstützung. Menschen mit Behinderung können selbst am Besten entscheiden, in welcher Form und in welchem Umfang sie Unterstützung benötigen.





“Ziel unserer Behindertenpolitik muß sein, dem Einzelnen mehr persönliche Macht und uns als Gruppe mehr politische Macht zu verschaffen.

Triebfeder und Richtschnur in dieser Arbeit ist unser Selbstrespekt. Erst wenn wir davon überzeugt sind, dass wir die gleiche Lebensqualität verdienen, die andere für selbstverständlich hinnehmen, werden wir uns nicht mehr unserer Behinderung schämen, uns verstecken und ein Zuschauerdasein fristen, sondern am Leben als freie und stolze Menschen teilnehmen.”

ADOLF RATZKA, INSTITUT FOR INDEPENDENT LIVING, STOCKHOLM, SCHWEDEN



ACHTUNG DER PRIVATSPHÄRE

SIEHE ARTIKEL 22, 1 UND 2

Das Privatleben eines Menschen mit Behinderung muß geachtet und unbedingt vertraulich behandelt werden. Es dürfen keine willkürlichen Eingriffen in die Familie, die Wohnung, den Schriftverkehr oder andere Wege der gegenseitigen Verständigung stattfinden. Damit verbietet die UN-Konvention unangemeldete Besuche und willkürliche Kontrollen. Der Datenschutz und die Schweigepflicht müssen eingehalten werden.



GRUNDGESETZ, ARTIKEL 1

DIE WÜRDE
DES MENSCHEN
IST UNANTASTBAR.

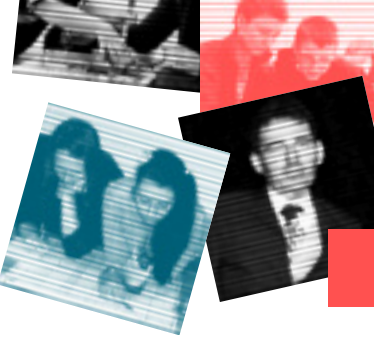


ACHTUNG DER WOHNUNG UND DER FAMILIE

SIEHE ARTIKEL 23 A

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung (...) in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird.

Das heißt: Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, seine Lebensform frei zu bestimmen. Er kann selbst entscheiden über Partnerschaft und Ehe, Elternschaft und Familie. Er entscheidet selbst, ob und wieviele Kinder er haben möchte. Der Staat verpflichtet sich, dem Menschen mit Behinderung entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihm die Ausübung dieser Rechte ermöglichen. Er unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung.



BILDUNG

SIEHE ARTIKEL 24

Ein Mensch mit Behinderung muß gleichberechtigten Zugang zur Bildung haben. Er soll möglichst früh am gesellschaftlichen Leben teilhaben: im integrativen Kindergarten, in Regelschulen, bei freier Auswahl von Ausbildungsstätte, Studienplatz und Beruf.

ARTIKEL 24, 2A

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (...) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden. (...)

Der Staat setzt sich für eine volle schulische, gesellschaftliche und soziale Inklusion ein.

GESUNDHEIT

SIEHE ARTIKEL 25



Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung. Dazu gehören auch spezielle Gesundheitsleistungen, die ein Mensch aufgrund seiner Behinderung benötigt. Eine Diskriminierung in der Krankenversicherung verstößt gegen die UN-Konvention.

ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

SIEHE ARTIKEL 27

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Arbeit in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt. Sie entscheiden selbst, welche berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit sie ausüben möchten. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.



FRAUEN MIT BEHINDERUNG

SIEHE ARTIKEL 6



Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. (...) ... zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und des Empowerments von Frauen...

ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD UND SOZIALER SCHUTZ

SIEHE ARTIKEL 28

Ein Mensch mit Behinderung hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und auf sozialen Schutz. Der Staat ergreift alle nötigen Maßnahmen, um ihm den Zugang zu staatlicher Förderung zu sichern.

TEILHABE AM POLITISCHEN, ÖFFENTLICHEN UND KULTURELLEN LEBEN

SIEHE ARTIKEL 29/30

Ein Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben, an Erholung, Freizeit und Sport.

Das heißt: er muß barrierefreie Bedingungen haben, um zu wählen und selbst gewählt zu werden. Es muß ihm ermöglicht werden, gleichberechtigt mit anderen Menschen und Initiativen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilhaben zu können. Ein Mensch mit Behinderung muß sich ungehindert in allen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens bewegen können.

Für das kulturelle Leben bedeutet es unter anderem: Der Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten muß für einen Menschen mit Behinderung möglich gemacht werden. Ebenso hat er das Recht auf barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten.

„Ein Umdenken in der Gesellschaft ist eine Herausforderung, die alle Bürgerinnen und Bürger zu bestehen haben. Menschen mit Behinderungen sollte letztendlich die volle Teilhabe an einem selbstbestimmten, anerkannten und glücklichen Leben ermöglicht werden. Das ist unser wichtigstes Ziel!“

PROF. DR. PETER BAUER



QUELLEN:

SCHATTENÜBERSETZUNG DES NETZWERK ARTIKEL 3 E.V.

WWW.NETZWERK-ARTIKEL-3.DE

“ALLE INKLUSIVE! DIE NEUE UN-KONVENTION”

EINE KAMPAGNE DER BEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG FÜR BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN, KARIN EVERS-MEYER, IM FRÜHSOMMER 2008.

WWW.ALLE-INKLUSIVE.BEHINDERTENBEAUFTRAGTE.DE